

Richtlinien für die Verteilung der Mittel aus dem Aktionsprogramm „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“ im Lahn-Dill-Kreis

Im Rahmen des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ der Bundesregierung und auf Grundlage der zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ländern geschlossenen Vereinbarung stehen in Hessen Mittel zur Stärkung von Kinder- und Jugendlichen zur Verfügung.

Mit diesen Mitteln sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Schul- und Jugendsozialarbeit sowie die Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden aus dem Lahn-Dill-Kreis, die Angebote zur Freizeitgestaltung (Freizeiten, Tagesfahrten, Ausflüge, sonstige Freizeitaktivitäten...) für Kinder und Jugendliche durchführen, gefördert werden. Kindern und Jugendlichen soll damit die Möglichkeit gegeben werden, Kontakte und Aktivitäten, welche während der Einschränkungen durch die Pandemie nicht möglich waren wieder aufgreifen zu können.

Fördervoraussetzungen des Lahn-Dill-Kreises

Förderziel

Aus dem kommunalen Budget geförderte Angebote sollen Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 21 Jahren bei der Bewältigung der durch die Corona-Pandemie und die erheblichen Einschränkungen im Lebensalltag entstandenen Belastungen unterstützen. Mögliche negative Auswirkungen auf die soziale wie kognitive Kompetenzentwicklung soll verhindert werden. Förderungsfähige Maßnahmen müssen einen

zusätzlichen Bedarf

von Kindern und Jugendlichen bedingt durch die Corona-Pandemie abdecken.

Förderzeitraum

Gefördert werden Angebote, die im Zeitraum bis 30.06.2023 stattfinden bzw. stattgefunden haben.

Antragsberechtigung

Durchführende Träger der Angebote im Bereich der Jugendarbeit und/ oder Schul- und Jugendsozialarbeit können sein:

- nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- Kommunale Träger (Städte und Gemeinden),
- Vereine, Verbände und Jugendorganisationen aus dem LDK
- der öffentliche Jugendhilfeträger

Gegenstand der Förderung

Aus den kommunalen Budgets für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit, Schul- und Jugendsozialarbeit sowie Kinder- und Jugendhilfe werden Angebote für Kinder und Jugendliche von 6 bis 21 Jahren gefördert:

- entstehende Sach- und Personalkosten (z.B. Honorare, Referent*innen, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Materialien) bis zum vollen Umfang pro Angebot

Förderungsfähig sind nur die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des Aktionsprogramms stehen. Für die geförderten Maßnahmen dürfen **keine anderen Landesmittel** verwendet werden. Die Zuwendung darf **nicht höher sein als die tatsächlich** dem Träger **entstandenen Kosten**. Entsprechende Förderungen von anderen Stellen müssen im Verwendungsnachweis angegeben werden. Sollten die Fördermittel aus dem genannten Aktionsprogramm nicht kostendeckend sein ist eine parallele Förderung über den regulären Kreiszuschuss an Jugendorganisationen im Lahn-Dill-Kreis möglich.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind alle zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen zum Infektionsschutz zu beachten.

Antragsstellung

- a) Vereine, Verbände und Jugendorganisationen können Fördermittel über deren Kommunen, in der sie den Sitz haben, erhalten. Die Kommunen erhalten Gelder seitens des Lahn-Dill-Kreises und veranlassen die Förderung, anhand der o.g. Rahmenvereinbarung, in Eigenverantwortung.
- b) Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII und kommunale Träger (bspw. aus den Bereichen der kommunalen Jugendarbeit und der Sozialarbeit an Schulen) können Fördermittel direkt bei der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Fachdienst Kinder- und Jugendförderung, mittels des Antragsvordruckes beantragen.

Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendung sowie der Nachweis über die Verwendung wird durch die jeweilige Kommune (a) bzw. den Lahn-Dill-Kreis (b) geregelt. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel vor Maßnahmenbeginn. Über die Verwendung der beantragten Mittel ist ein Nachweis zu führen. Zuviel gezahlte, nicht zweckentsprechend verwendete Mittel oder nicht in voller Höhe verbrauchte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Die Kommunen übermitteln einen gesamten Verwendungsnachweis bis 31.07.2023 an den Lahn-Dill-Kreis und zahlen nicht verausgabte Gelder nach Erhalt eines Rückforderungsbescheides zurück. Die Vorlage des zu nutzenden Verwendungsnachweises wird vom Lahn-Dill-Kreis zur Verfügung gestellt.

Die Fördervoraussetzungen treten mit Wirkung zum 01.10.2022 in Kraft.

Stand: 22.09.2022

